

QAB Verfahrensvorschrift 5

Prüfungsdurchfaller/ Wiederholungsprüfungen/ Verlängerung der Qualifizierung

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen (J. 1.1) - Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 3. Februar 2016 - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 7. September 2015 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.1
Zweck:	Ziel des Programms "Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss" ist die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. zielführenden Teilqualifikationen sowie die Unterstützung der (Wieder-)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt für (Langzeit-)Arbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss.
Voraussetzungen:	<p>Vor dem Hintergrund des Zweckes wird TeilnehmerInnen, die ihre Abschlussprüfung nicht bestanden haben bzw. die Ausbildung aus nachvollziehbaren Gründen verlängern müssen, durch die Förderung von Wiederholungsprüfungen bzw. Verlängerung der Qualifizierung die Möglichkeit gegeben, den angestrebten Berufsabschluss doch noch zu erreichen.</p> <p>Die Anträge auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung bzw. Verlängerung der Qualifizierung werden durch das zuständige Regionalbüro vorgeprüft und nur bei Vorliegen der im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der Bewilligungsstelle zur Entscheidung vorgelegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Anzahl der zum Bestehen erforderlichen Wiederholungsprüfungen richtet sich nach der jeweils für den Beruf geltenden Prüfungsordnung. 2) Abweichend von den Prüfungsordnungen wird seitens der Bewilligungsstelle festgelegt, dass der jeweils frühestmögliche Prüfungstermin (bei Wiederholungsprüfung i.d.R. ein halbes Jahr nach der Abschlussprüfung) zu nutzen ist. 3) Die TeilnehmerInnen müssen bis zur Februarprüfung 2022 den Berufsabschluss erlangen.

QAB Verfahrensvorschrift 5

Prüfungsdurchfaller/ Wiederholungsprüfungen/ Verlängerung der Qualifizierung

	<p>4) Ausgaben können nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den Fördergrundsätzen entsprechen.</p>
<p>Weitere Vorgehensweise:</p>	<p>Die Anträge auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung bzw. Verlängerung der Qualifizierung sind über das zuständige Regionalbüro vollständig mit folgenden Anlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Antrag des Teilnehmers/ der Teilnehmerin auf Zustimmung zum Ablegen der Wiederholungsprüfung bzw. Verlängerung der Qualifizierung 2) Einschätzung der Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen auf Basis von erreichten Ergebnissen (z.B. in Zwischen-/ Modulprüfungen, ggf. Praktikumsbeurteilungen) sowie auf Grundlage dieser Beurteilung der Erfolgchancen zum Bestehen der Wiederholungsprüfung bzw. Verlängerung der Qualifizierung durch den Bildungsdienstleister und das zuständige Regionalbüro 3) inhaltliches und organisatorisches Konzept des Bildungsdienstleisters zur Vorbereitung auf die bevorstehende Wiederholungsprüfung bzw. Verlängerung der Qualifizierung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses mit folgenden Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> • Grund für das Scheitern der Abschlussprüfung bzw. Notwendigkeit der Verlängerung der Qualifizierung • Darlegung der Schwächen und Bekämpfung dieser • teilnehmerspezifische Maßnahmen zur Überbrückung der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung bzw. Abschlussprüfung • Umsetzung der individuellen Prüfungsvorbereitung bzw. noch zu vermittelnder Kenntnisse bei Verlängerung • geplanter Termin der Wiederholungsprüfung bzw. Abschlussprüfung mit Auswirkung auf Gesamt- bzw. Vorhabenslaufzeit • nachvollziehbare Darstellung der zusätzlichen Ausgaben 4) Formlose Bestätigung des vom Bildungsdienstleister und Teilnehmers/ Teilnehmerin geplanten Prüfungszeitraums durch das Regionalbüro sowie der zuständigen Kammer/ Stelle 5) Verlängerung der Negativerklärung durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter (Vorlage des Originals durch das zuständige Regionalbüro) <p>Das angepasste Formular "Qualifizierungsplan Teilnehmer" (individueller Qualifizierungsplan) ist von der zuständigen Stelle zu bestätigen und für Prüfungszwecke vorzuhalten.</p>
<p>Sonstiges:</p>	<p>Eine Zustimmung der Bewilligungsstelle kann in der Regel nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Ausgaben, die dem Bildungsdienstleister durch das Ablegen von Wiederholungsprüfungen durch TeilnehmerInnen entstehen, im Rahmen der bereits bewilligten Mittel abgedeckt werden.</p>